

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 3 (1929)

Artikel: St. Sylvester : 70 Jahre Pfarrei

Autor: Riedo, Ernest

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Verirrtsein auf sonst ganz bekanntem Terrain haben mir Leute aus Jaun, Plaffeien und Düdingen versichert, und ich habe es an eigener Person erfahren. Es ist gewiss auch anderwärts bekannt. Die Volksmeinung aber hat es in Plaffeien so erklärt, dass man auf ein gewisses Kraut trete, das eben den Namen « Verirrchrut » trägt. Auch im französischen Kantonsteil ist dieser Volksglaube verbreitet, wie mir Herr Dr. Firmin Jaquet in Freiburg versichert. Nach einigen sei es eine Farnart.

Somit lassen wir den ersten Teil unserer volksbotanischen Mitteilungen zu den Freunden der Heimatkunde abgehen, ohne für Vollständigkeit garantieren zu können. Wir sind daher für Ergänzungen dankbar und gerne bereit, dieselben in einem Nachtrag zu verwenden. Herrn Dr. Henzen für die Durchsicht der Dialektausdrücke und Herrn Lehrer Corpataux in Plasselb für die Illustrationen, sowie allen, die uns Mitteilungen gemacht haben, sprechen wir hiemit den verbindlichsten Dank aus.

Leonhard Thürler.

St. Sylvester — 70 Jahre Pfarrei.

Wie ein Edelweiss von der Alpenhöhe leuchtet das Kirchlein von St. Sylvester ins Freiburgerland hinaus. Einen herrlichen Fernblick genießt der Wanderer, der zu ihm hinaufsteigt. Einem bunten Teppiche gleich liegt die Ebene zu seinen Füßen.

Die Gegend, die wir heute St. Sylvester nennen, hiess vor langer Zeit bis ungefähr im Jahre 1240 « Balsingen ». Was dieser Name bedeutete, wissen wir nicht. Dr. Gottlieb Studerus führt in seiner Doktordissertation « Die alten deutschen Familiennamen von Freiburg im Uechtland » diesen Namen wohl an, erklärt ihn aber nicht.

Zum erstenmale finden wir den Namen Balsingen in einer Urkunde des Klosters Altenryf, die aus den Jahren 1146—1148 stammt. In dieser Zeit schenkte der damalige Besitzer von Balsingen Rudolf, Graf von Neuenburg, Herr zu Ergenzach, dieses Gebiet dem Kloster Altenryf als sein Eigen. Ein Mönch aus diesem Kloster baute auf dem neugeschenkten Gebiete (vor 1246) eine Kapelle, die er dem hl. Sylvester

weihte. Von dieser Zeit an verschwindet nun der Name Balsingen und an seine Stelle tritt das heutige St. Sylvester.

St. Sylvester lag im Bereiche der damaligen Pfarrei Mertenlach, zu der auch Giffers gehörte. Trotzdem St. Sylvester dem Kloster Altenryf geschenkt wurde, machte der Pfarrer von Mertenlach ganz widerrechtlich Besitzansprüche geltend. 1246 wurde er von Berthold, Herr von Neuenburg, zur Rückgabe gezwungen, doch scheint der Erfolg nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn bereits 1263 finden wir die gleiche Angelegenheit vor ein kirchliches Schiedsgericht gestellt, das ebenfalls den Pfarrherr von Mertenlach zur Verzichtleistung verpflichtete.

Doch sollte St. Sylvester noch lange Zeit hindurch der Gegenstand widerwärtiger Reibereien, ein wahrer Zankapfel sein.

Ob und wann das Kloster seine Rechte an Mertenlach abtrat, können wir nicht bestimmt sagen. Wahrscheinlicher ist, dass nie eine ausdrückliche Abtretung vorkam, sondern dass dieses Gebiet nach und nach in die Hände der Pfarrei Mertenlach gelangte. Allerdings scheint es nur indirekt von Mertenlach abhängig gewesen zu sein, da es seine Abgaben an Giffers entrichten musste, wie wir aus folgender Anmerkung ersehen können. « Zwüschen denen von giffers und von mertenlachenn antreffend ein gloggen ist abgeratte, dass die von giffers denen von mertenlachenn den nutz von St. Silvesters lassen, ein dry, oder vier jar lang, bitz sy die gloggenn möge bezalen. » (Ratsmanuale 15. I. 1527.)

Interessant wäre es, dem ganzen geschichtlichen Entwicklungsgange dieses Ortes näher zu folgen, doch würde uns dies zu weit führen, da wir uns in den folgenden Zeilen nur mit der Erhebung St. Sylvesters zur selbständigen Pfarrei zu befassen haben.

Als am 18. Mai 1630 die damalige Kaplanei Giffers sich von der Mutterkirche Mertenlach trennte, wurde auch das Gebiet von St. Sylvester der neuen Pfarrei zugeteilt.

Giffers ist bekanntlich durch die Aergera von St. Sylvester getrennt und da damals noch keine Brücke die beiden Ufer miteinander verband, so war der Kirchweg für die Bewohner von St. Sylvester gewiss nicht mühelos, zur Zeit der Schneeschmelze und bei Gewittern sogar gefährlich. Dies mochte den Wunsch entstehen lassen in St. Sylvester eine Kaplanei zu

errichten. Trotz des Widerstrebens von Seiten Giffers wurde am 6. Aug. 1667 von Bischof Strambino die Kaplaneigründung vorgenommen.

Im Kaplaneibriefe heisst es unter anderem: «... Wir haben öfters vernommen, absonderlich aber seindt Wir in Besuehung oder Visiten der Pffarry Gyffers berichtet worden, wie dass der fliessende Bach Aergera genannt bisweilen also aufschwällen thut, dass man ohne grosser augenscheinlicher lebensgefah Ihne pahsieren und hünüber gehen möge, undt die Jenseits dieses Wasser wohnen in gefahr stehen, besonderlich aber wan dieser bach also aufschwilt, undt so einer oder der ander schwärlich krank lage, Er ohne versehung der Heilligen Sacramenten hinsterben möchte alldiweylen der Pfarrherr von Gyffers nit konte beruofen werden noch kommen möchte. Wie zugleich dass die Jenseits des Wassers an den Sonn- undt Feyetägen des unschätzbarlichen Heiligen Messopfer beraubt werden... Allem disem dan vozukommen, aus Eiffer unseres tragenden Hirten Ambts, zu befürderung grösseren Ehre Gottes... haben Wir folgendes geordnet undt beschlossen. Namlichen damit obiger Noth des Volkes geholfen Seye, wird ein einicher [eigener] Priester (der alldorten wohnen wirdt) als einiger undt wahrhafter verwalter des hl. Messopfer undt Sacramenten von dem Pfarrherrn von Gyffers ernambset werden, der nit Benefiziert sein soll, sondern eines frommen wandels, auch bequemer undt tauglicher man, durch uns zu approbieren, welcher Sorg zu selber Kirchen haben undt in Ehren halten wird... »

Wir werden später sehen, dass es die gleichen Gründe sind, die 1859 zur vollständigen Trennung von Giffers führten.

Als erster Kaplan wurde ein Ulrich Buntschu ernannt, dem in der Folge noch 23 folgten.

Am 19. November 1858 starb Kaplan Peter Neuhaus. Da glaubten die Einwohner von St. Sylvester die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen lassen zu sollen, um sich von Giffers zu trennen. Sie gelangten deshalb mit folgendem Schreiben an ihren Oberhirten und an den hohen Staatsrat:

« Wir haben schon die Ehre gehabt Ihrer Hoheit Kenntnis zu geben, dass unser bisherige ehrwürdige Kaplan Herr Neuhaus in Gott verschieden ist, und dass daher unsere Kaplan-Stelle erledigt ist.



Alter Brunnen in Jetschwil.

Photo v. Albin Carrel

Da unsere Kaplanei, ausser den wichtigsten Parochian-Feierlichkeiten, einen besonderen regelmässigen und grossen Kirchgang hat, so muss es uns höchst daran gelegen seyn, dass diese für uns sehr wichtige Stelle sobald möglich wieder besetzt werde.

Allein Ihre Hoheit werden uns erlauben, diesen geeigneten Anlass zu benutzen, um derselben eine fernere demüthige Bitte vorzulegen.

Es muss Ihnen bekannt seyn, dass unsere Gemeinde durch den reissenden Strom der Aergera, von der Pfarrei Giffers, zu welcher wir gehören, abgeschnitten und getrennt ist, und dass unsere also entfernte Bevölkerung sehr oft sich in dem Falle befindet, die Pfarrkirche an gewissen hohen Feiertagen nicht einmal besuchen zu können.

Eben aus diesem Grunde wurde schon von Alters her, und dies zwar mit grossen Opfern, bei uns ein besonderer Gottesdienst eingerichtet.

Es muss Ihrer Weisheit einleuchten, dass der Gedanke an der Errichtung einer besonderen Pfarrei bei uns schon längstens in den Gemüthern aufgetaucht war, und sich das Bedürfniss einer solchen Umgestaltung der Kaplanei in eine Pfarrei, bei zunehmender Bevölkerung, von bei mehr 500 Seelen sich immer mehr fühlen liess.

Nach dem Hinschied unseres ehrwürdigen Kaplans, wurde daher eine Gemeindeversammlung über diese höchst wichtige Angelegenheit abgehalten, und mit einer Mehrheit, die man so zu sagen eine Einstimmigkeit nennen könnte, wurde beschlossen ein daheriges Begehren zu stellen.

Diesem nach haben wir die Ehre, Ihnen Hochwürdigster Bischof unsere ehrerbietigsten Bitte vorzulegen, dass Hochw. dieselbe gereichen möchte, bei der Wiederbesetzung unserer kirchlichen Amtsstelle, die Bestellung eines Pfarrers zu gewähren.

Wir dürfen diesen Schritt mit um so mehr Zutrauen thun, da unser Begehren der Ausdruck des allgemeinen Volkswillens und die nothwendige Folge eines tiefgefühlten Bedürfnisses ist.

Anderseits geruhen Sie zu berücksichtigen, dass unsere kirchliche Amtsstelle schon so besteht, dass mit wenigem Aufwande Alles, was zu einer Pfarrei gehört, leicht bestellt werden kann: Kirche, kirchliches Ornament, Kirchengut und Pfrundgut bestehen da, und genügen, es sei denn, dass die

fernere Vermehrung der Bevölkerung später etwas mehr Aufwand nach sich ziehen sollte; und was dann noch zur Errichtung der Pfarrei fehlt, werden wir uns bestreben, mit allem Eifer und mit gehörigem Anstand machen zu lassen.

Die verlangte Umgestaltung muss jedenfalls um so leichter vor sich gehen, da wir von der Pfarrei Giffers keinen Antheil Pfrundgut fordern, sondern uns damit begnügen, von der bisher uns auferlegten Lasten, unter anderm Holzlieferung für den Herrn Pfarrer (ein drittel der Beholzung) entladen zu werden.

Wir bitten Ihre Hoheit hierbei versichert zu sein, dass übrigens keine sonstige Missfälligkeit oder Nachbar-Groll uns zu diesem Schritte verleitet, sondern der einzige Wunsch unsere kirchliche Amtsstelle nach unserm wahren religiösen Bedürfnisse bestellt zu sehen. »

Giffers war aber mit einem solchen Vorhaben gar nicht einverstanden. In einem Schreiben vom 26. I. 1859 werden die von St. Sylvester angeführten Gründe zu vernichten gesucht. Der Verkehr über die Aergera sei bei weitem nicht so schwierig und gefährlich, wie oben dargelegt worden sei und er könne, mit ganz wenigen Ausnahmen, regelmässig vor sich gehen. Es seien ja auch einige Teile von der Gemeinde Tentlingen jenseits der Aergera gelegen, deren Bewohner regelmässig Kirche und Schule von Giffers besuchen. Warum sollte dies für St. Sylvester gefährlicher sein.

Als besonderer Grund für eine Nichttrennung wird angeführt, dass die Pfarrei Giffers, wie sie jetzt bestehe, bis in die Berge hineinreiche. Der Vorteil einer solchen Lage sei von selbst einleuchtend. Bei der Trennung würde St. Sylvester allein die Vorteile erhalten und daher sei es nicht zu verwundern, dass es über die Mehrkosten, die eine Pfarreibildung mit sich bringe, ohne weiteres hinweggehe. Infolgedessen stellte man die Bitte, das Trennungsbegehren möge abgewiesen werden, oder doch zum mindesten an die Bedingung der Schadloshaltung geknüpft werden.

Der Ortspfarrer von Giffers, um seine Meinung gefragt, hält das Antwortschreiben der drei unteren Schröte (Giffers, Tentlingen und Neuenhaus) für begründet, da die Pfarrei Giffers bei einer allfälligen Trennung grossen Schaden erleiden würde. Ferner fürchtet er als Folgen der Trennung grosse Reibereien. Wenn die religiösen Bedürfnisse der Bewohner

von St. Sylvester nicht befriedigt werden, meint er, so müsse es an den Personalitäten fehlen und nicht an der Lokalität, denn es seien andere Pfarrangehörige, die einen ebensoweiten Weg hätten, wie die von St. Sylvester.

Ein wahres Federduell wurde nun ausgefochten. Giffers wollte seine Rechte nicht preisgeben und St. Sylvester bestand auf der Pfarreigründung. So folgte ein Schreiben dem andern nach Freiburg, aus denen man leicht die erhitzten Gemüter der beiden Parteien erkennen kann. Auf die Bemerkung, die Gefährlichkeit der Aergera sei nur ein Scheingrund, antwortete St. Sylvester mit ziemlicher Schärfe: « Den Herren von Giffers steht es gar nicht wohl an, mit Verachtung zu reden über die Gefahr, welche die Aergera darbietet, während dem sie selbst von jeher am meisten Schrecken davon gezeigt haben. Seit Menschengedenken gehen die Leute von Giffers (immer mit Tentlingen und Neuenhaus) mit der Prozession nach St. Sylvester den Pfingstdienstag; aber kaum ist der Fluss ein wenig getrübt, so darf niemand hinübergehen und der ganze Zug kehrt unverrichteter Sache nach Giffers zurück. »

Als einen besonders kräftigen Beweis für die Gefährlichkeit der Aergera führt St. Sylvester folgende zwei Beispiele an. « Ein benannter Hungerli starb zu St. Sylvester vor einer gewissen Anzahl Jahren, es war im Monat July, Jahreszeit, in welcher gewöhnlich wenig Wasser ist; und doch hat sein Leichnam mehr als fünf Tage bei seinen Eltern aufbewahrt werden müssen, weil während dieser ganzen Zeit jeder Verkehr mit der Pfarrei unterbrochen war. Erst am sechsten Tage konnte die Leiche nach Giffers geführt werden. »

Und weiter heisst es: « Den 20. Juni 1851 starb ein benannter Rufieux, und es war erst nach fünf Tagen und durch ausserordentliche Bemühungen, dass es gelungen ist den Leichnam über den Fluss zu bringen. Niemand konnte folgen und der Müller von der Fertschera, der für die Ueberfahrt Hülfe geleistet hatte, nahm es über sich den Sarg nach Giffers zu bringen. »

Diese zwei Beispiele scheinen jedoch nicht ganz der Wirklichkeit zu entsprechen. Giffers widerlegte diese angeblichen Tatsachen kurz aber schlagend.

Fall Hungerli: « Dieser Hungerli ist gestorben den 12. Heumonath 1842 und ist zwei Tage nachher beerdigt worden. »

Fall Rufieux : « Rufieux starb am 15. Juli 1851 und drei Tage nachher wurde er beerdigt. Diese zweifache Behauptung ist durch das Register der Verstorbenen und der Beerdigten der Pfarrei bewiesen. »

Der wahre Grund jedoch, warum Giffers sich so energisch einer Trennung widersetzte, war der Verlust der Abgaben, die St. Sylvester an Giffers entrichten musste. Zu diesem Punkte bemerkt St. Sylvester, Giffers habe gegenwärtig eine ganz neue Kirche mit neuen Glocken und ein Pfarrhaus in sehr gutem Zustande. Jahrzehnte können vergehen, bevor wieder etwas erneuert werden müsse, somit sei es gar nicht so schrecklich, wenn Giffers auf ihre Abgaben verzichten müsse.

Während die beiden Parteien miteinander stritten, war man in Freiburg mit der Lösung dieser Angelegenheit schon weiter vorangekommen. Am 17. Juni 1859 liess der Hochw. Herr Bischof durch die Kultusdirektion den beteiligten Gemeinden mitteilen, er sei infolge der kräftigen Beweggründe, die die Gemeinde St. Sylvester vorgibt, entschlossen die Errichtung einer besonderen Pfarrei dieser Gemeinde und getrennt von jener von Giffers auszusprechen. Vorher müssten aber die Zivilangelegenheiten, die an dieser Teilung haften, geregelt werden. Die drei unteren Gemeinden wurden von der Kultusdirektion aufgefordert eine Lösung zu suchen und falls diese nicht möglich wäre, ihre Gegenbemerkungen zu machen.

Neuerdings suchten nun die drei Gemeinden die von St. Sylvester vorgebrachten Trennungsgründe zu vernichten und forderten eine Nichttrennung. Für den Fall aber, dass gegen ihren Willen eine Pfarreierhebung zustande kommen sollte, verlangen sie von St. Sylvester eine jährliche Entschädigung von Fr. 178 ; nämlich :

für den Herrn Pfarrer	55 Fr.
für den Sakristan	42 »
für die Sänger	21 »
für Beholzung	60 »

Zudem sollte St. Sylvester an den Unterhalt der Kirche und des Pfarrhauses $\frac{1}{5}$ bezahlen, sowie $\frac{1}{5}$ der notwendigen Führungen leisten.

Man verlangte also die gleichen Abgaben, wie sie bis anhin die Kaplanei entrichten musste. Diese Forderung über-

rascht einwenig, wenn man bedenkt, dass bei der Trennung Giffers von der Mutterkirche Mertenlach, die neue Pfarrei jährlich 1 Pfund Wachs bezahlte als Erkenntlichkeit für die alte Kirche, und an das Kapitel von St. Niklaus eine einmalige Leistung von 20 Taler entrichten musste.

Der hohe Staatsrat anerkannte diese Forderung nicht und regelte die Angelegenheit nach eigenem Gutdünken. Am 30. Nov. 1859 theilte er den verschiedenen Parteien die Erhebung St. Sylvesters zur selbständigen Pfarrei mit folgendem Schreiben mit :

« Der Staatsrat des Kt. Freiburg hat in Betracht :

dass die Lage der Ortschaften und die Zunahme der Bevölkerung von St. Sylvester das Gesuch dieser Gemeinde, zu einer Pfarrei erhoben zu werden, genügend rechtfertigt ;

dass überdies in St. Sylvester schon eine ordentliche Kirche, ein Pfarrhaus und eine Pfründe bestehen, welche letztere ein jährliches Einkommen von 32 Luisdor hat ;

dass die notwendigen Auslagen, um die Pfründe zu vervollständigen, damit sie die von der Behörde des Kirchensprengels festgesetzte Besoldung von Fr. 1000 erreiche, und ferner einen Kirchhof anzulegen und die Taufsteine und die für den Gemeindegottesdienst nötigen Ornamente anzuschaffen, mittelst der Erleichterungen der Gemeindelasten, welche man infolge der projektierten Trennung erfährt, sowie durch Privatstiftungen und nötigenfalls durch Geldbeiträge der Gemeinde gedeckt werden ;

dass die Gemeindeversammlung unterm 26. Okt. 1859 einstimmig diese Beiträge zu leisten beschlossen hat, welche für die neue Pfarrei nicht sehr beschwerlich werden können, und dass sie dagegen von der geistlichen Behörde das Recht zu Vorschlägen für die Ernennung des Pfrundbesizers erhalten wird ;

dass anderseits die Gemeindsangehörigen von St. Sylvester der Stammpfarrei von Giffers *alie* ihre Miteigentumsrechte an der Kirche, der Pfründe und dem Kirchengute von Giffers vollständig abtreten ; dass diese Gebäude in gutem Zustande sind ;

dass von nun an die neuen Auslagen, welche den Pfarrgenossen von Giffers zur Last fallen könnten, mit den Einnah-

men der bleibenden Gemeinden in keinem Missverhältniss stehen werden ;

dass es immerhin billig ist, dass die Pfründe von Giffers, welche durch das Aufhören des dreijährigen Holzungsrechtes, das ihr die Gemeinde St. Sylvester schuldete, vermindert wird, eine Entschädigung zugesprochen werde, deren Betrag nach dem wirklichen Verlust der Pfründe, wobei das Aufhören der Lasten und der Versetzungen des Pfrundbesitzers, ebenfalls berücksichtigt werden soll, berechnet wird ;

auf Antrag der Direktion für die kirchlichen Angelegenheiten beschlossen :

1) Die Trennung der Gemeinde St. Sylvester und ihre Erhebung zur Pfarrgemeinde ist ausgesprochen.

2) Die Gemeinde St. Sylvester soll in Zeit eines Jahres seiner Pfründe ein Einkommenvon Fr. 1000 sichern und in Uebereinstimmung mit dem Art. 5 des Gesetzes vom 12. Hornung 1849 für neue Kapitalsanlagen sorgen. Sie wird unverzüglich zur Anlegung eines Kirchhofes an geeignetem Orte schreiten.

3) Es versteht sich von selbst, dass das Prämissen-Loskaufskapital und andere Einkünfte dieser Art im Gemeindegebiete von St. Sylvester das ausschliessliche Eigentum der neuen geistlichen Pfründe werden und in dem zur Erlangung des obenerwähnten Einkommens von Fr. 1000 notwendigen Kapitals übergriffen sein sollen.

4) Die Gemeinde St. Sylvester zahlt an die Pfründe der Pfarrei Giffers ein für alle mal eine Entschädigung von Fr. 300.

5) Die Direktion für die kirchlichen Angelegenheiten ist beauftragt, über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu wachen. »

St. Sylvester hatte also nach langem Kampfe sein Ziel erreicht, es war selbständig geworden. Als erster Pfarrherr wurde Peter Konrad Sturny, der spätere Dekan, ernannt.

Fragen wir nun, ob nach kanonischem Rechte wirklich ein Grund zur Trennung von Giffers vorgelegen habe, so finden wir die Antwort in den vom tridentinischen Konzil gefassten Beschlüssen. Ohne Ausnahme wird da als gesetzlicher Grund für die Pfarreitrennung die weite Entfernung eines Teiles des Pfarreisprengels von der Pfarrkirche, oder eine sonstige für die Pfarrkinder obwaltende Schwierigkeit, z. B.

durch reissende Bergbäche oder Flüsse gefährdeter Kirchgang usw. erachtet.

Wenden wir diese Normen auf unseren Fall an, so finden wir, dass sogar diese beiden hauptsächlichsten Gründe vorliegen. Die weite Entfernung z. B. von Plenefy bis nach Giffers wird niemand wegstreiten können, ebensowenig wie die grossen Beschwerden, die der Kirchgang über die Aergera — besonders bei Hochwasser — mit sich brachte. Die jetzige Eisenbrücke über die Aergera stammt erst aus den Achtzigerjahren des letzten Jahrhunderts.

Ernest Riedo.

Das Wappen von Düdingen.

Das freiburgische Wappenbuch von Dellion und Mandrot führt das Wappen der Gemeinde und Pfarrei Düdingen nicht. Und doch besitzt Düdingen sein Wappen, dessen Ursprung im 17. Jahrhundert zu suchen ist. Es ist eine Seltenheit, dass eine Landpfarrei ein Wappen von so hohem Alter besitzt. Die meisten Wappen sind jüngern Datums. Das Wappen von Düdingen hat allerdings im Laufe der Zeiten verschiedene Änderungen erfahren.

Das kantonale Museum besitzt zwei Glasscheiben aus Düdingen, die das Wappen von Düdingen führen. (Fig. 1)

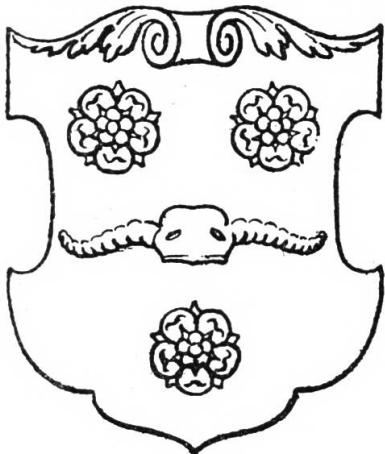


Fig. 1

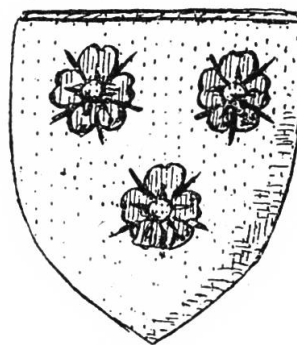


Fig. 2

Die beiden Apostelfürsten Peter und Paul, Patrone der Pfarrei, tragen das Wappen von Düdingen. Es trägt 3 Silberrosen, wovon 2 in der obern Hälfte, die dritte in der untern